

Satzung über die Abschaffung und Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald)

Aufgrund der §§ 3, und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,[Nr.19], S.398), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) sowie der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04,[Nr.8], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 22.05.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 08.11.2011 wird aufgehoben.

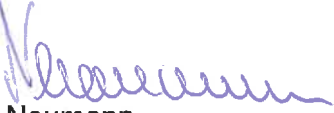
§ 2

- (1) Beiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Lübben (Spreewald), die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an die Stadt Lübben (Spreewald) gezahlt worden sind, werden nicht verzinst zurück gezahlt.
- (2) Bereits entstandene aber noch nicht veranlagte Beiträge werden nicht mehr erhoben.
- (3) Die Rückzahlung der Beiträge, die aufgrund inzwischen bestandskräftiger Bescheide gezahlt wurden, erfolgt an denjenigen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Eigentümer des Grundstückes ist, für das der Beitrag gezahlt wurde. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht ein Nutzungsrecht für das Grundstück, tritt an die Stelle des Eigentümers der Nutzer. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
Ein Rückzahlungsanspruch dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt wurde und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist dies der Fall, bleibt die Anspruchsberechtigung des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil anspruchsberechtigt.
- (5) Der Rückzahlungsanspruch wird 18 Monate nach Inkrafttreten der Satzung fällig.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 22.05.2014


Neumann
Stellvertretender Bürgermeister

